

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Tiefbau und Verkehr 66.4 AG 2	Drucksache 12015/08	Datum 11. Juni 08
--	------------------------	----------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	pas-siert
Stadtbezirksrat 131 Innenstadt Bau- und Feuerwehrausschuss Verwaltungsausschuss	24. Juni 08 25. Juni 08 1. Juli 08	X X					
Rat	8. Juli 08	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) - § 10 Warenauslagen, § 11 Stellschilder -

„Die sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) in der Fassung der fünften Änderungssatzung wird in der dieser als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.“

In den vergangenen Jahren wurde durch umfangreiche Investitionen der Bohlweg aufwendig aufgewertet und neu gestaltet. Im Nachgang dieser Aufwertung wurde besonders augenfällig, dass sich sehr viele Warenauslagen und die Vielzahl von Stellschildern nicht mehr in das hochwertige bauliche und optische Erscheinungsbild einfügen und somit eine Änderung der §§ 10 und 11 der Sondernutzungssatzung unumgänglich ist.

Ziel der Änderung der §§ 10 und 11 ist es die Optik und die Aufenthalts- und Einkaufsqualität auf dem Bohlweg zu steigern.

Bei Warenauslagen und Stellschildern auf öffentlichen Straßen handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung. Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen steht gemäß § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) vom 19. März 2002 in der zurzeit gültigen Fassung im Ermessen der Stadt Braunschweig als Trägerin der Straßenbaulast. Bei der Ausübung des Ermessens sind die straßenrechtlichen Belange, das öffentliche Interesse an der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs sowie baugestalterische und städtebauliche Gründe gegen die Interessen des Antragstellers abzuwägen.

Aufbauend auf den bisherigen Regelungen sollen im Bereich des Bohlwegs (zwischen Langer Hof und Damm) strengere Maßstäbe gesetzt werden, um eine umfassende Verbesserung des Stadtbildes herbeizuführen.

Änderungen und Ergänzungen zu den bisherigen Regelungen sind in den §§ 10 und 11 in Fett-Druck dargestellt.

§ 10

Warenauslagen

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen und gewerbliche Spielgeräte kann vor Geschäftsräumen bis max. 1/3 der Straßenfront in einer Tiefe und Höhe bis max. je 1 m erteilt werden. **Nur in begründeten Einzelfällen kann in Abhängigkeit von den jeweiligen Produkten, die ausgestellt werden, von diesen Maßen abgewichen werden.**
- (2) Verkaufseinrichtungen im Bereich dieser Warenauslagen sind prinzipiell unzulässig.
- (3) **Auf dem Bohlweg (zwischen Langer Hof und Damm) gelten zusätzlich folgende Regelungen:**
 - a) **Die Darbietung der Waren auf Wühltischen, Holzpaletten und in Pappkartons ist generell unzulässig. Lose Waren sind in zum Boden geschlossenen Warenkörben aus Metall oder auf Metallständern ansprechend zu präsentieren.**
 - b) **Grundsätzlich ist je Ladeneinheit ein einheitliches Mobiliar (Typ, Material und Farbe) zu verwenden.**
 - c) **Das Mobiliar darf grundsätzlich nicht mit zusätzlichen Werbeträgern bestückt werden und ist mit einer dezenten Farbe (weiß, grau, anthrazit, chrom- und alufarben, dunkelblau und schwarz) auszuführen. Preise und Wareninformationen dürfen nur in angemessener Größe angebracht werden.**
 - d) **Gewerbliche Spielgeräte, reine Werbeelemente und Werbefahnen sind grundsätzlich unzulässig.**

§ 11
Stellschilder

- (1) Innerhalb der Okerumflut kann das Aufstellen von Stellschildern erlaubt werden. Je Geschäft ist nur ein Stellschild zulässig. Außerhalb der Okerumflut gelten diese Einschränkungen nicht.
- (2) Bei besonderen Anlässen (z. B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen) kann eine zeitlich befristete Erlaubnis erteilt werden.
- (3) Stellschilder dürfen die max. Größe von 0,70 m x 1,00 m (L x H) nicht überschreiten. Zusätzliche Werbefahnen auf den Stellschildern sind generell unzulässig.
- (4) Stellschilder sind nur in einer Tiefe von 1,50 m vor den Geschäftsfronten zulässig.
- (5) Auf dem Bohlweg (zwischen Langer Hof und Damm) gelten zusätzlich folgende Regelungen:**
 - a) Die Stellschilder dürfen grundsätzlich nur aus Metall oder Aluminium hergestellt und von einer dezenten Farbe (weiß, grau, anthrazit, chrom- und alufarben, dunkelblau und schwarz) sein.**
 - b) Im Gehwegbereich ist die Aufstellung nur zulässig, wenn die verbleibende Gehwegtiefe mind. 4,00 m beträgt.**

Die Verwaltung schlägt vor, dass die dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung beschlossen und §10 und § 11 wie angegeben geändert und ergänzt werden.

I. V.

gez.

Zwafelink

Sechste Satzung

zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) vom 19. März 2002 in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 25. September 2007.

Art. I

In die Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) vom 19. März 2002 (in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 25. September 2007; Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 24. Oktober 2007) werden die §§ 10 und 11 wie folgt neu gefasst:

§ 10

Warenauslagen

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen und gewerbliche Spielgeräte kann vor Geschäftsräumen bis max. 1/3 der Straßenfront in einer Tiefe und Höhe bis max. je 1 m erteilt werden. Nur in begründeten Einzelfällen kann in Abhängigkeit von den jeweiligen Produkten, die ausgestellt werden, von diesen Maßen abgewichen werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen im Bereich dieser Warenauslagen sind prinzipiell unzulässig.
- (3) Auf dem Bohlweg (zwischen Langer Hof und Damm) gelten zusätzlich folgende Regelungen:
 - a) Die Darbietung der Waren auf Wühltischen, Holzpaletten und in Pappkartons ist generell unzulässig. Lose Waren sind in zum Boden geschlossenen Warenkörben aus Metall oder auf Metallständern ansprechend zu präsentieren.
 - b) Grundsätzlich ist je Ladeneinheit ein einheitliches Mobiliar (Typ, Material und Farbe) zu verwenden.
 - c) Das Mobiliar darf grundsätzlich nicht mit zusätzlichen Werbeträgern bestückt werden und ist mit einer dezenten Farbe (weiß, grau, anthrazit, chrom- und alufarben, dunkelbau und schwarz) auszuführen. Preise und Wareninformationen dürfen nur in angemessener Größe angebracht werden.
 - d) Gewerbliche Spielgeräte, reine Werbeelemente und Werbefahnen sind grundsätzlich unzulässig.

§ 11

Stellschilder

- (1) Innerhalb der Okerumflut kann das Aufstellen von Stellschildern erlaubt werden. Je Geschäft ist nur ein Stellschild zulässig. Außerhalb der Okerumflut gelten diese Einschränkungen nicht.
- (2) Bei besonderen Anlässen (z. B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen) kann eine zeitlich befristete Erlaubnis erteilt werden.

- (3) Stellschilder dürfen die max. Größe von 0,70 m x 1,00 m (L x H) nicht überschreiten. Zusätzliche Werbefahnen auf den Stellschildern sind generell unzulässig.
- (4) Stellschilder sind nur in einer Tiefe von 1,50 m vor den Geschäftsfronten zulässig.
- (5) Auf dem Bohlweg (zwischen Langer Hof und Damm) gelten zusätzlich folgende Regelungen:
- b) Die Stellschilder dürfen grundsätzlich nur aus Metall oder Aluminium hergestellt und von einer dezenten Farbe (weiß, grau, anthrazit, chrom- und alufarben, dunkelblau und schwarz) sein.
 - b) Im Gehwegbereich ist die Aufstellung nur zulässig, wenn die verbleibende Gehwegtiefe mind. 4,00 m beträgt

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Zwafelink
Stadtbourat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Zwafelink
Stadtbourat